

Franckesche Stiftungen zu Halle

Derer Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit, Worinnen Dererselben neulichst ans Licht gekommene Evangelische Religions-Fundamenta und dahero ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1707

VD18 90822862

II. Der von Rudolpho II. 1609. ertheilte Majestät-Brieff.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha53-1-205576

d. Ferdinandus II. an Chur-Sachsen 1621. Ich versichere hiedurch Ew. Ebd. Kays. Reich und aufrichtig/ daß alles dasjenige/ so von Wir Ew. Ebd. versprochen/ und dem Religions-Frieden einverleibet/ darauf das andere übrige alles gerichtet/ gemäß/ darunter verstanden/ und demselben wirklich soll nachgekommen werden.

An eben denselbigen: Wie wir es schon in unserm Hand-Briefflein declarirt haben/ alles auf den im Heil. Röm. Reich aufgerichteten Religions-Frieden/ unter der ver-
trösteten Gnad der restitution der Privilegien verstanden und gestellet haben wollen zc.

Item in der Confirmation des Accords an Chur-Sachsen: Und wir uns gegen Ew. Ebd. erkläret/ dießfalls in allem dem Religions-Frieden im Reich gemäß zu verhalten.

Ein kräftigerer Beweis als derselbe/ so aus dem Munde ihrer eigenen Souve-
rains gezogen ist/ kan desfalls wohl nicht bengebracht werden.

2. Daß auch die Evangel. Reichs-Stände ihnen desfalls nicht zuwider gewesen/ vielmehr gegen Ihro Maj. erkennen und bekennen hätten/ daß sie/ die Schlesier/ zu solchem Reichs-Frieden mit gehörteten. Wenn sie in ihrem Intercessions-Schreiben 1646. Ih-
re Kays. Maj. angelegentlichst bitten/ daß dieselbe sie/ (die Schlesier) bey dem Religions-
exercitio lassen wolte/ wie sie es durch den Majestät-Brieff/ pacta und privilegia theu-
er erworben/ und vor diesem in Übung gehabt/ auch ohne dem vermöge des Religions-Frie-
dens dessen fähig sind.

3. Daß die Schlesier selbst sich daran fest gehalten/ und dabon nicht wollen stossen lassen/ was auch vom Gegentheil dawieder hat mögen eingewendet werden. In ihrer Inter-
cession vor die Stadt Sagan beruffen sie sich auff die von Maximiliano II. vor der em-
pfangenen Erbuldigung ihnen geschene Verheißung/ daß er sie bey den Rechten des
Religions-Friedens erhalten und schützen wolte.

Und als der Bischoff von Breslau denen Fürsten zu Brieg/ Eignitz und Wohlau/ das Recht Consistoria zu halten/ disputiren wolte/ defendiren sie sich deshalben bey Ihr. Kays. Maj. und sagen: Als sichs begeben/ daß in dem Heil. Röm. Reich die Evangel. Religion öffentlich bekennet und hierauff der allgemeine Religions-Friede getroffen und er-
öffnet worden/ als haben dieselben (Unsere Fürstl. Vorfahren:) weil zu solchem Bekann-
niß mit ihren Länden und Leuten sie sich auch gezogen/ und die Evangel. Religion in ih-
ren Länden eingeführet/ gehabt/ sich erwähnten allgemeinen Religions-Friedens mit an-
genommen zc. Und weiter: Wenn denn Allergnädigster Kays. König und Herr/ aus die-
sem unsern aufrecht und wahren Bericht erscheinet/ daß unsere Consistoria nicht erst neu-
lich angefangen/ sondern Unser Fürstl. Vorfahren sich der selben vor mehr als 100. Jahren/ zugleich bey Erkänntniß u. Bekänntniß der Evangel. Religion/ als eines demselben unabläss-
lich anhangenden Rechten Jure territorialis superioritatis particularis (aus sonderba-
rer Landsherrschafft. Hoheit Gewalt) und Krafft des im Heil. Röm. Reich aufgerich-
teten Religions-Friedens in ihren Fürstenthümen und Länden befugter massen/ angenom-
men/ auch der wegen vorgegangener Böhmischen Unruhe verhandelte Chur Sächs. Ac-
cord, die Confirmation des freyen Exercitii Religionis August. Confessionis (Reli-
gions-Übung Augsburgischer Confession) und Majestät-Brieffs klärlich besaget zc.
Worauff der Kays. Hoff/ und der Bischoff geschwiegen.

Aus welchen allen unverwerflichen Zeugnißsen klärlich wird erwiesen seyn/ daß der
erste Grund des Schlesischen Religions-Exercitii, mit seinen annexis seye der im Reich
Anno 1555. errichtete Religions-Friede.

Der zweyte Grund gehet sie noch näher an/ und ist

II.

Der von Rudolpho II. 1609. ertheilte Majestät-Brieff.

Welcher ihnen das Relig. exercitium A. C. cum suis annexis (und was
demselben anhängig) noch fester und insonderheit versichert/ woraus nur
kürzlich anzuführen:

1. Daß Ihro Maj. allen und jeden Schlesiern/ hohen und niedern/ Herrschafften
und Unterthanen/ wo/ und unter welcher Religion Obrigkeit/ Geistl. oder weltlicher/ diese
auch

auch trösten mögen/ ihnen/ und ihrer Posterität ein ganz völliges/ freyes und ungehinder-
tes relig. Exercitium, wie es immer seyn kan/ ex interdicto, uti possidetis, ita possi-
deatis, (nex: dieses ist ein Rechts-Terminus, so im Teutschen nicht deutlich ge-
nung zu geben/ will aber so viel sagen/ daß ein jeder sein Guth in dem Stande wie
er es in Besiz genommen/ notwendig auch also besizen oder behalten müsse) ein-
räumen/ confirmiren und bestättigen.

2. Verspricht sie gleich andern bey dem Religions-Frieden im Reich zu erhalten/ wel-
chen Er en detail zu erklären scheint/ was Er sonst en general begreiffet.

3. Daß sie alle prætensionen/ so ein Theil gegen das andere zu Eöstern/ Kirchen/
Schulen/ Rehten &c. ex quo cunque capite dieselbe auch herfließen könten/auffheben.

4. Daß sie/ die Prodestirende/ in dem allen schon im possession gewesen/ zu Ferd. I. und
Maximil. II. Zeiten/ und Ihre Käys. Maj. bey Antretung ihrer Regierung es also gefun-
den hätten.

5. Daß durch ihre standhafte Treue in allerley Gelegenheit sie um Ihre Maj. es
verdienen hätten.

6. Daß Ihre Maj. bey Königl. Worten vor sich und Ihre Nachfolger/ verspre-
chen/ Sie/ die Schlesier/ biß zu gänglicher Vereinigung der Religionen/ bey dieser Reli-
gions-Assecuration zu erhalten/ kein Befehl wieder denselben gegeben/ und der gegeben/
nicht gelten/ und wer dawieder handelte/ er sey geistl. oder weltl./ als ein Frieden-Stöhrer
gestrafft werden sollte.

Hier geschah abermahl der Einwurff/ daß die Schlesier auf vorgedachten Maj. stät.
Brieff sich nicht mehr beruffen könten/ weil er durch den Böhm. Krieg/ in welchen sie sich mit
einwickeln lassen/ verwircket/ mithin sie aller daraus habten Vortheile verlustig worden.

Konnte aber gar leicht beantwortet werden/ daß zwar wahr/ daß der Majestät Brieff
durch den Böhm. Krieg geschwächt worden/ und möchten die Schlesier ihres darin aus-
gedruckten Religions-Exercitii vielleicht auch seyn verlustig worden/ wenn er nicht wäre
durch den so genannten

III.

Ehur-Sächsischen Accord, als ihr drittes fundament ihrer Religions-Freyheit/ retabli-
ret/ und sie/ die Evangelischen Schlesier mit Ihrer Käys. Maj. völlig ausgesöhnet/ auch alle
insgesamt/ und ein jeder insonderheit/ keiner ausgeschlossen/ in ihre vor der Böhmischen Unru-
he gehabte/ und im Majestät-Brieff ausgedruckte Religions-Freyheit und Übung/ jure quasi
postliminii wären restituiret worden.

Dieses zu erläutern wäre hier nicht nöthig gedachten Accord von Wort zu Wort zu wie-
derholen/ würde genung seyn daraus bekandt zu machen:

1. Daß Ihre Käys. Maj. in Dero Commission an Ihre Ehur-Fürstl. Durchl. denen
Schlesiern selbst das Zeugniß geben/ daß nicht alle/ in forma universitatis, (als eine ganze
Gemeine/ oder das ganze Schlessien/ wieder Ihre Maj. sich versündigt/ sondern nur etliche
ohne Vollmacht von andern/ die Bündniß zu Prag wieder Sie gemacht hätten.

2. Daß Ihre Käys. Maj. die Verbrecher alle und ieder/ hohe/ und niedere/ was Condi-
tion und Standes sie auch seyn mögen/ zu Gnaden auf- und annehmen/ alles Verbrechen erlassen/
und so wohl die Privilegien/ als das völlige Religions-Exercitium allerdings/ wie sie es im Ma-
jestät-Brieff gehabt/ ihnen aufs neue bestättigen.

3. Daß davor Ihrer Maj. sie 300000. fl. bezahlt hätten.

4. Daß Ihre Ehur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen diesen Accord garantiren/ und sie/ die Schle-
sier/ in Schutz nehmen/ im Fall sie der Religion wegen solten angefochten/ und in ihrem Gewissen
bedrängt werden/ auch deshalb an nöthigen Intercessionen bey Ihre Keyf. Maj. es nicht er-
mangeln zulassen. Diesen Accord hätten Ihre Käys. Maj. Ferdinandus II. in allen seinen
Puncten und Clausulen approbiret und confirmiret durch eigenes Schreiben d. d. 18. Mart.
1627. und eigene Absendung Dero Herrn Bruders/ Ergz-Herkogs Caroli Durchl. Bischöffen
zu Breslau an Ihre Ehur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen/ mehr an die Fürsten und Stände selbst in
Schlessien 1621. als der Herkog in Jägerndorff sie zu Ergreifung der Waffen abermahl auf-
treiben wolte.

Weiter 1626. an den Herkog von Lignitz Ober-Hauptmann des Landes Schlessien. Und
abermal an Ehur-Sachsen/ Johann Georgen/ allwo Ihre Maj. ausdrücklich sagen daß/ nach-
dem sie den Accord confirmiret hätten/ selbigen auch unverletzt halten wolten. Stohet also der
Majestät-Brieff biß hieher noch ohnverletzt/ nach dem Er eine so stattliche Stütze durch den Ac-
cord bekommen/ und Ehur-Fürstl. Durchl. ihn garantiret haben.

Man

Man warff aber auch hier entgegen / daß die Schlesier selbst / als sie sich wieder Ihro Kayserl. Maj. mit Chur-Sachsen / welche mit Dero / von Schweden und Brandenburgern combinirten Armée ins Land gerücket war / sich verbunden hatten / Ihro Kayserl. Maj. von Dero im Accord gethanen Promessen losgemachet / sich selbst aber aus dem Stand gesetzt hätten / auf den Majestät-Brieff und Accord ferner zu provociren / und ihr Religions-Exercitium nach denenselben ferner zubegehren. Nachdem wäre der Prager-Recess mit Chur-Sachsen aufgerichtet / nach welchem diese affaire zu reguliren / daraus aber nicht viel zuholen wäre.

Würde beantwortet: Wäre wahr / daß von dem Majestät-Brieff und Accord auf den Prager Recess die Religions-Freyheit in Schlesien einen grossen Fall thäte / jedennoch nicht überall. Die Fürstenthümer Brieg / Liegnitz / Wohlau / Dels / und die Stadt Breslau / wären in ihre vor dem Krieg gehabte Rechts-Freyheiten und Religions-Ubung restituiert worden / so wohl die Fürsten / als durchgehends alle Einwohner / hohe und niedrig / jung und alt / sie und ihre Posterität / wes Standes und Condition sie immer seyn mögen / auf den Fuß / als im Majestät Brieffe es verfaßt ist: werden also diese Fürstenthümer mit ihren Einwohnern auch nach dem Prager Recess sich auf den Majestät-Brieff und Chur-Sächs. Accord berufen können / indem selbige durch den gedachten Prager-Recess / so viel er die erwähnte Fürstenthümer angehet / nicht aufgehoben / sondern beständig worden.

Die andere Parthey / so allezeit das Gegentheil zubehaupten bemühet war / antwortete: So sind dennoch der Majestät-Brieff und Accord / in Ansehung der andern Fürstenthümer aufgehoben / indem selbiger Einwohnern nichts als das *flexibile beneficium emigrandi* gelassen worden / im fall Ihro Kayserl. Maj. eine Reformation daselbst vornehmen / und sie dazu sich nicht bequemen wolten. Solch übel hätten sie sich selbst auf den Hals gezogen / indem sie sich wieder ihr Eyd und Pflicht / und dem Chur-Sächs. Accord zuwider / mittelst welchen sie in beständiger Treue und Devotion gegen das Haus Oesterreich bleiben / und sich keiner fremden adhärenz noch Bündniß theilhaftig machen solten / in weit auffehende Bündniß und Alliance wider Ihro Kayserl. Maj. eingelassen / ja gar in fremde vermeintliche Protection gegeben hätten.

Man antwortete: Ja das wären die Ursachen / um welcher willen 2. Ruchten gebunden worden / um sie zu sträufen.

1. Die Verbrecher denen Gesetzen nach zu straffen / jedennoch daß sie vorher genugsam gehört / und des beschuldigten Lasters überwiesen worden.

2. Daß sie nach gefalle der Reformation unterworfen / u. im Fall sie sich nicht dazu bequemen wolten / ihre Güter zu verkauffen / u. zum Land hinaus zu ziehen ihne die Nothwendigkeit auferlegt wird. Es wäre gleichwol hiebey zu merken / daß Ihro Kayserl. Maj. selbst im Eingang des gedachten Prager-Recesses denen Schlesiern das herl. Zeugniß geben / daß nicht alle Fürstenthümer / in forma universitatis (als eine ganz gemeine / oder das ganze Schlesien) wieder sie gesündigt hätten / sondern nur etliche / ohngenannt / welche es wären. Daß oben zweifel die Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau / Dels / u. die Stadt Breslau an ihrer Kayserl. Maj. sich müßten versündigt haben / wäre daraus zu sehen / daß sie haben müssen das begangene Unrecht erkennen / bereuen / u. unterthänigst um Pardon bitten: Das hätten sie gethan / und wären völlig in ihre vorige Rechte und Freyheiten restituiert worden. Die andern Fürstenthümer wären auch der Straffe & arbitraria reformationi reserviert / (und will kühlichen reformation oder Religions-Veränderung) und also keines von der Schuld der Straffe ausgenommen / als der einzige Herzog Heinrich Wenzel von Bernstadt. Wäre also aus XVII. Fürstenthümern / und IV. freyen Standes-Herrschaften keiner als der einzige Herzog von Bernstadt von der Schuld befreiet.

Man hielte sich aber desfalls an die Kayserl. Worte / daß nicht alle Fürsten und Stände und Einwohner des Landes Schlesien in forma universitatis (als eine ganz gemeine / oder das ganze Schlesien) wieder Ihro Kayserl. Maj. sich vergrieffen hätten / auch daher nicht alle Dero gnädigsten Perdon bedörfften / sondern nur etliche derselben / und wäre hieraus sich zu verwundern / wie sie denn fast alle hätten können gestrafft / und ihrer vor dem Krieg gehabten Religions-Freyheit entsetzt werden.

Es wäre allhier zu besorgen / daß der unschuldige mit dem schuldigen habe leiden müssen /

sen/ in Sachen/ die nicht das zeitliche Leben und deren Güter angehen/ sondern die Gewissen und das Heyl der Seelen; Daß hier nicht beobachtet worden/ was im Text steht/ daß derjenige/ welchen Jhro Kayserl. Maj. würden straffen wollen/ vorher gnungsam solle gehöret/ und des Lasters überwiesen werden; Daß man daselbst mehr nach Passion der Geistlichkeit/ als der Justiz verfahren/ worwieder die unschuldige *tanquam nec confessi, nec convicti excipire*/ und die Nothdurfft zu Vertheidigung ihrer Unschuld sich vorbehalten können.

Hier fragte der Gegenstand/ was zu ihrer Entschuldigung könnte vorgebracht werden?
Wurde beantwortet:

1. Daß sie beständig verneinen/ daß mit Chur-Sachsen und den Schweden wieder Jhro Kayserl. Majest. sie sich verbunden gehabt. Denn ob sie wohl der combinirten Armée Contribuiret/ auch Proviant und andere Nothwendigkeit verschaffet/ ja einige Städte Garnison eingenommen hätten/ so wäre es doch mit ihrem Unwillen und aus Zwang geschehen/ indem sie einer so grossen Armée nicht widerstehen mögen/ welcher die Kayserliche selbstn weichen müssen/ daher solches ihnen eben so wenig als dem Dohm-Capitul zu Breslau/ welches über dem allem mit dem Feinde transigiret/ könnte übel ausgeleget werden.

2. Weil Jhro Kayserl. Maj. in gedachtem Prager Recesß ihnen selbst das Zeugniß geben/ daß nicht alle Fürsten/ Stände und Einwohner in forma universitatis sich versündiget hätten/ daher auch nicht alle des Pardons bedörfften/ sondern nur etliche/ womit ohne Zweifel sie andeuten wollen/ daß auch nicht ganze particulier Fürstenthümer in forma universitatis, (als eine ganze Gemeine/ oder das ganze Schlesien/) sondern nur ein und anderer Stand und Privatus, in diesem oder jenem Fürstenthum gemischet handelt hätte/ über welche Jhrer Kayserl. Majestät allerdings die gerechteste Abhandlung verbliebe/ hätte aber dieselbe um etlicher particuliers willen nicht über das ganze Land erstreckt werden können/ welches zu hart scheinen wil. Wäre weiter zu urtheilen/ wenn diejenige/ so des Pardons bedürfft/ wie denn die Fürsten zu Brieg/ Liegnis/ Wohlau/ und die Stadt Breslau haben abbitten müssen/ in ihre vorige Privilegia und Religions-Freyheit wiederum gesetzt worden/ der Billigkeit gewesen wäre/ diejenige/ so an Jhrer Majestät sich nicht versündiget/ noch dessen überwiesen worden/ bey ihren vor dem Krieg gehabt privilegien und Religions-Freyheit zu lassen und zu erhalten.

3. Und so sie wol der Religion wegen von den Soldaten und der Römischen Geistlichkeit fast zur Verzweiflung gebracht worden/ welche/ damit sie Sie von ihrem Bekännniß abfällig machen möchten/ mit äußerster Grausamkeit mit ihnen verfahren hätten/ wie die Stände selbst in einer weitläuffigen Ausführung ihrer Unschuld an die Evangelische Reichs-Stände/ und Jhro Königl. Maj. von Pohlen Vladislaus II. in ihrer Vorschrift vor die Schlesier bey Jhrer Kayserl. Maj. nachdrücklich anführen.

4. Daß dennoch in solchen ihren Nothen sie keine fremde Hülffe noch Rettung gesucht/ folglich keine fremde Armée ins Land beruffen/ noch sich mit einiger wieder Jhro Kayserl. Maj. verbunden.

5. Es wäre zwar wahr/ daß sie aus obgedacht höchst-dringender Noth der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Schutz/ den dieselbe ihnen aus eigenen Willen angeboten/ nach vielen sollicitiren und vorstellen endlich angenommen/ um wieder die so genannte Seeligmacher/ Clerum & Militem, Schutz zu haben/ zu deren Armée sich Schwedische und Brandenburgische Troupen geschlagen hätten/ wie Fürsten und Stände in Schlesien dem damaligen Chur-Sächs. General Arnheim solches alles klagend und verweisslich vorstellen.

6. Es wäre aber auch dieses *salva & illibata devotione erga Caesarem*, und damit eben dasjenige geschehen/ was in vor angeführten Chur-Sächs. Accord. ausdrückl. bedungen/ versprochen/ und von Jhrer Kayserl. Maj. selbst erlaubet und vollkömmllich confirmiret worden; Wie Jhro Kayserl. Maj. selbst in Dero Schreiben 1621. an Chur-Sachsen erwehnen/ daß mit Deroselben sie einige Puncten des Accords/ durch Dero Herrn Bruder/ Erb-Herzog Carlh erläutern lassen wolten/ weil Jhro Durchl. Sie/ die Schlesier/ desfalls in Dero Protection genommen hätten.

7. Daß

7. Daß über alles man ihre Verantwortung nicht mag angehört haben/ sondern nur jede Gelegenheit ergreifen wollen/ sie um ihr Glaubens-Bekentnuß zu bringen.

In Ansehung dieser Ursachen man wohl nicht mit Wahrheit würde sagen können/ daß die Schlesische Fürstenthümer sich selbst durch ihre Schuld/ ihres theuer erworbenen Majestät-Briefs un Ehur-Sächsischen Accords hätten verlustig gemacht/ vielmehr ihnen zustatten kommen müsse/ was sie in ihrer vor angeführten Deduction ihrer Unschuld wehmüthigst anführen/ daß sie wieder Ehre Pflicht/ Treue u. Redlichkeit wissentlich nichts begangen. Daß sie gefährlicher Rathschläge und adherence sich nicht theilhaftig gemacht/ sondern vielmehr sich in terminis merè passivis (*in terminis &c.*) verhalten / und mit großer Geduld von Freund und Feind/ Raub/ Brand/ und allerley Ungemach erlitten hätten. Kame noch darzu/ daß ihnen à tertio, ohne ihr Wissen und Einwilligung nicht habe können präjudiciret/ folglich durch den Prager-Frieden ihr herrliches Religions-Exercitium genommen werden: Denn es seye gar zu hart/ einen seines mit sehr großer Mühe und Kosten/ von sehr langer Zeit her erworbenen und besessenen Schazes/ gleich denn die Religions-Freyheit ist/ ohne Nachhabung auf die statliche Gründe/ so sich entgegen legen/ ex quocunque pretextu (unter allerhand Vorwand) zu berauben. In welchem egard denn auch die Evangelische Eurfürsten und Stände des Reichs ohngeacht dieses Friedens in ihren Intercessions-Schreiben de An. 1646. mit allem Recht hätten begehren können: Daß Ihro Kayserl. Maj. die Schlesier bey dem Religions-Exercitio der Augspurgl. Confession lassen wolte / gleich wie sie es durch den Majestät-Brief/ pacta u. Privilegia theuer erworben/ und vor langer Zeit geübet haben. Gleiches 1654. da höchst und hochgedachte Stände ausdrücklich sagen/ daß der Eurfürst von Sachsen denen Schlesiern durch seine Verheißung/ so Er ihnen über ein freyes Religions-Exercitium gegeben/ und Ihro Kayserl. Majestät vollkommenlich bestätigt und confirmiret hätten/ annoch verbunden und verhaftet sey. Daß selbst Ihro Eurfürstl. Durchl. von Sachsen/ welche mehr gedachten Prager Frieden gemacht/ auch nach hin der beständigen Meynung gewesen/ daß sie durch selbigen ihres denen Schlesiern im Accord gethanen Versprechens/ und der darinn aufgenommenen Garantie keines weges quit und ledig worden/ wenn sie in Ihrer Intercession de An. 1654. den 23. Februar. in sehr nachdencklichen Terminis bekennen: p. p. und solches um so viel mehr/ als meine Verheißung/ welche aus vollkommener Macht Ew. Majest. Herrn Vaters/ Glorwürdigsten Gedächtnuß/ ich den Schlesiern gegeben/ wofelbst meine Eurfürstl. Parole und Reputation noch engagiret und exponiret sind / mich dazu verbindet.

Wenn demnach die Schlesier in ihrer Devotion gegen Ihro Kayserl. Maj. beständig verharret/ wenn sie durch Annehmung des Ehur-Sächs. Schuzes/ welchen Ihro Eurfürstl. Durchl. ihnen in ihren größten Nothen und Seelen-Angst/ so sie von der Römischen Geistlichkeit/ und den Soldaten erlitten / aus eigenem Willen angeboten/ nichts mehreres gethan/ als was in mehr erwehnt Ehur-Sächs./ und von Kayserl. Maj. bestätigten Accord erlaubet und stipuliret worden/ so wäre nicht zu ersehen/ daß sie durch den Prager Frieden haben können ihres Religions-Exercitii entsezt werden. Weiter: Wenn die Eurfürsten und Stände des Reichs auch nach der Zeit der Prager- und Münsterischen Friedens-Schlüsse in ihren bey Kayserl. Maj. um ein freyes Religions-Exercitium in Schlesien eingelegten Intercessionen den Majestät-Brief und Ehur-Sächs. Accord zum Grunde nehmen/ so liesse sich mit allem recht Schlüssen/ daß eben so wohl die Ober-Schlesische Fürstenthümer/ und diejenige Nieder-Schlesische/ von welchen man vorgiebt/ daß sie durch den Prager Recess ihres gehalten Religions-Exercitii entsezt worden/ das völlige freye Religions-Exercitium, wie es ihnen durch den oft erwehnten Majestät-Brief und Ehur-Sächs. Accord versichert ist/ begehren können/ als die Fürstenthümer Brieg/ Liegnitz/ Wohlau/ Oels/ und die Stadt Breslau/ welche durch den angeführten Prager Recess in ihre vor dem Krieg gehabte privilegia und Rechte/ sonderlich die vorhin gehabte völlige Religions-Freyheit und Übung wieder hergestellt worden.

Der Gegentheil beantwortete dieses: Wenn gleich nachgegeben würde / daß die Schlesier nach dem getroffenen Accord mit Ehur-Sachsen/ sich nicht eben also hart an Ih-

rer Kayserl. Maj. veründiget/daß sie dadurch ihres wohlervorbenen Majestät-Briefes wären verlustig worden / noch auch der Particulier Prager-Friede von solcher Authorität wäre/sie dessen zu entsagen / so würden sie dennoch anjeto/und ferner darauf sich nicht berufen können/ weil hernacher der allgemeine Münster- und Osnabrügische Friede gemacht worden/welcher/ als der letzte/ einen jeden zu seinem Rechten verwies/und auch die Schlesier daselbst ihre abhelfliche masse bekamen / aber auch gar wenig zu ihrem Schus daraus anzuführen hätten.

Wurde beantwortet :

Der Münster-Osnabrügische Friedens-Schluß sey der
IV.

Grund der Schlesischen Religions-Freyheit/und deren Übung/und theile selbiges in zwey Gradus :

1. Vor die Fürstenthümer Brieg/ Liegnitz/Wohlau/Dels und die Stadt Breslau.
2. Vor die übrige Ober- und Nieder-Schlesische Fürstenthümer /

Und zeige deutlich/wie ein jedes bey seinem Exercitio religionis gegenwärtig gelassen werden solle.

Vor die Fürstenthümer Brieg/ Liegnitz/Wohlau/Dels/und die Stadt Breslau ist der §. 38. Art. V. Silesiae etiam Principes Augustanae Confessionis addicti, Pucce, scil. in Brig, Ligniz, Münsterberg, & Oels, itemque Civitas Vratislaviensis, in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanae Confessionis exercitio, ex Gratia Caesarea & Regia ipsis concessio, manutenebuntur. (Die der Augsburgischen Confession verwandte Fürsten in Schlesien/die Herzoge nehml. zu Brieg/Liegnitz/Münsterberg und Dels/wie auch die Stadt Breslau/sollen aus Kayser- und Königl. ihnen verliehenen Gnade/ bey dem freyen Gebrauch ihrer von dem Kriege erhaltenen Rechten und Freyheiten/ wie auch der Augsburg. Confession gehandhabet und geschäget werden.)

Woraus zu sehen/daß die Fürsten zu Brieg/ Liegnitz/ (Wohlau ist unter Lignitz begriffen) Münsterberg/Dels und die Stadt Breslau bey dem freyen Gebrauch ihrer Gerechtigkeiten/ Freyheiten und der Augsburgischen Confession-Religions-Exercitio, so sie vor dem Krieg gehabt/sollen geschützt und gehandhabet werden.

Der Gegentheile warff hie ein : Daß dieser §. die Fürsten und die Stadt Breslau angehe/nicht aber die Fürstenthümer / das ist/ die Vasallen/ Städte und Unterthanen / welche sich keinesweges zueignen könnten/was denen Fürsten in Person verliehen.

Wurde beantwortet : Daß nicht könne erwiesen werden/ daß dieser §. der Fürsten Personen allein angehe/ob sie gleich allein genennet wären/denn

1. Haben die Stände dieser Fürstenthümer 1676. weitläufftig erwiesen/ daß diese Kayserl. Concession kein personal privilegium sey / sondern den Fürstenthümern gegeben/ nur daß die Fürsten genennet worden/ weil sie den Stand des Landes repräsentiret hätten.

2. Weil die Intention der Evangel. Paciscenten zu Osnabrug / welche auf den Prager-Frieden desfalls ihr Auge geschlagen gehabt/ ohnmöglich gewesen / denen Schlesiern weniger zu geben/ als zu Prag geschehen/ als woselbst die Landschaften und Unterthanen/ sie und ihre Posterität ausdrücklich genennet wären/daß sie bey ihren/vor dem Kriege Unruhen gehalten privilegiis sollen geschützt / auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augsburg. Confession allerdings gelassen werden. Dahero auch

3. Als An. 1653. von der Römischen Clerisey überall ausgesprenget worden/ daß dieser §. allein der Fürsten Personen / und Hoffstädte / oder meistens Dero Residentien angingen/hätten Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachsen an Ihro Kayserl. Maj. deshalben interveniendo unter andern folgendes geschrieben : p.p. welche verfängliche Auslegung/ weil sie dem Inhalt des Frieden-Schlusses zuwider/also muß ich zweifeln/ob Ew. Kayserl. Majest. hiervon Wissenschaft tragen / noch vielmehr/ ob sie daran / wenn ihr dieselbe vorkommen sollte/einigen Gefallen daran haben würden. Dahero Ew. Kayserl. Maj. aus unterthänigster Wohlmeinung solche weit aussehende Augsprenkungen und Discourse zu eröffnen / ich vor rathsam erachtet / dieselbe gehorsamst ersuchende / Sie wolle

wolle gnädigst geruhen/ zu Bestärkung angezogenen Paragraphi: Silesia etiam Principes &c. warhafftigen Meynung und Verstands/ und dergleichen schädliche und vergebliche Reden zu unterbrechen/ dero Kays. Erklärung also zuertheilen/ damit mehr berührte Herzoge zu Brieg/ Liegnitz/ Münsterberg/ Delf/ nicht allein vor dero Person und Residentien/ sondern auch vor dero sämtliche Lande/ Unterthanen und Leuthe in Schlesien/ weil solches so wohl die Antecedentia als Consequentia mehr bedeuteten Frieden = Schlusses unwidersprechlich mit sich bringen/ des ihnen aus sonderbarer Kays. und Königl. Begnadigung vergönneten exercitii religionis Augustanae Confessionis völlig versichert seyn/ und darbey gehandelt werden möchten. den ¹⁸/₂₈ Febr. 1653.

Fast gleiches hätten die gesammte Evangelische Reichs-Stände in ihrer Intercession de anno 1653. den 14. Decembr. erwehnet/ daß dem S. Silesia etiam Principes &c. eine unverhofft ungleiche Ausdeutung und Verstand wider den hellen Buchstaben/ und der Paciscenten Intention zugeleget werden wolle &c. Und so in vielen andern Intercessionen: sonderlich nochmahlen Chur-Sachsen 1654. den 23. Februarii vor die Fürsten und Stadt Breslau/ p. p. welchem um so viel weniger beyzufallen/ als vielmehr zu vermuthen/ daß die Cron Schweden/ nebst andern proteſtirenden Churfürsten und Ständen zu Osnabrüg denen Schlesischen Fürstenthümern und Ständen ein mehrers/ als sie aus dem Pragerischen Friedens-Schluß zu erwarten gehabt/ zu erhalten/ keinesweges aber durch vorerwehnt verſängliche Wort-Deutung und Interpretation, ohne Mandat der Schlesischen Stände/ ihnen dasjenige/ was zuvor durch obangezogene Kays. Resolution und Pragerischen Friedens-Schluß so theuer und fest versprochen/ vollends gar hinweg zu nehmen/ oder in Gefahr zu setzen/ intentioniret und gesinnet gewesen.

4. Dieser deutlichen Meynung wären endlich Ihro Kays. Maj. Ferdinandus III. selbst bengetreten/ durch dieſo genannte Declaratoriam, so sie Anno 1654 an Chur-Sachsen deshalb ertheilet/ p. p. angesehen/ daß wir nicht der Meynung sind/ das Religions-Exercitium der Augspurg. Confession auff der Fürsten Hoff-Städte einzuschließen/ noch auch zu thun gedencen/ sondern vielmehr sie bey den Kays. Concessionen/ die wir ihnen gegeben haben/ nach Disposition der Friedens-Schlüsse zu schützen &c. Endlich versichern wir Ew. Ebd. daß wir keinesweges geschehen lassen wollen/ daß dem zu Prag getroffenen Frieden und dem Neben-Recess etwas zuwider von jemanden gehandelt werde.

5. Dahin giengen auch alle andere Sincerationes Leopoldi, so den Fürsten so wohl/ als denen Ständen des freyen Religions-Exercitii halber geschehen wären/ als Anno 1658. den 27. Sept. an der Fürsten zu Brieg/ Liegnitz/ Wohlau Abgesandten/ die Herren von Carnitz und Czepko, p. p. Ob wohl Ihre Kays. Maj. durch die letzte Wahl-Capitulation d. d. Franckfurth den 18ten Junii das Instrumentum pacis per omnia confirmiret/ (durchgehends bestätiget) und keine mehrere Versicherung/ als sie bereits darinn haben/ gegeben werden könne/ auch Confirmatio Privilegiorum nach altem Herkommen und Stylo, sonder Abnahm und Zusatz zu richten. Jedennoch haben Ihro Kays. Maj. sich über dieses allergnädigst erkläret/ wohlbedeutete Fürsten zu Brieg/ Liegnitz/ Wohlau/ wie auch ihre Unterthanen/ vermöge angezogenen 38. S. Silesia etiam Principes &c. Instr. pacis (die Fürsten auch in Schlesien) bey den Rechten und Privilegien/ die sie vor dem Kriege gehabt/ und genossen/ absonderlich bey dem freyen Exercitio Religionis, auch bey dem/ was Ihro Kays. Maj. dem auch hocherwehnten Herrn Churfürsten zu Sachsen/ der Religions-Freyheit halber hat versichern lassen/ aus Kays. und Königl. Gnaden handzuhaben und zu schützen. Worin also statlich erwiesen/ und selbst durch die Kays. Declarationen zugestanden werden/ daß der S. 38. Art. V. Instr. pacis mit dem Pragerischen Neben-Recess hierin übereinkomme/ nemlich/ daß nicht nur die Fürsten/ sondern auch die Länder und Unterthanen darinn begriffen wären.

Der Gegentheil machte hie den Einwurff: daß obwohl die Stände und Unterthanen durch diesen Paragraphum, wie ausgeführet worden/ zu ihrer vorigen Religions-Freyheit restituiret worden/ so wäre es doch nur in Ansehung ihrer Fürsten geschehen/ welche sie bey threm Leben dabey beschützet und erhalten hätten: Nach deren gänzlischen Abgang aber/ da diese Fürstenthümer Ihr. Kays. Maj. angestammet/ wären auch die/ denen Fürsten de-falls ertheilte Jura und Concessionen auff Ihre Kays. Maj. zurück gefallen/ welche nunmehr nach dero Gefallen darüber zu disponiren hätte.

Wurde beantwortet/ wenn das probirt und zugestanden worden/ daß vor angeführ-
ter §. 38. Silesia etiam Principes &c. nicht die Fürsten allein/ sondern auch die Vasallen/
Städte und Unterthanen angehe/ so muß er anjeho nach der Fürsten Tod ihnen eben so kräftig
und gültig seyn/ als er bey deren Leben gewesen. Denn 1. wäre aus dem §. 38. *sepius*
allegato (oftt angezogenen 38. Punct) anzumercken/ daß daselbst gemeldet werde/ daß
sie sollen bey dem freyen Gebrauch ihrer Privilegien und Religions-Exercitio, so sie vor dem
Krieg gehabt/ erhalten werden/ wodurch ohngezweifelt der Majestät-Brieff verstanden/
welcher eines der vornehmsten Privilegien/ aus welchem zu untersuchen/ was vor Personen
durch ihn zum freyen Religions-Exercitio wären privilegirt worden/ und worinnen dassel-
be freye Religions-Exercitium bestanden/ und würde klärlich erhellen/ daß es/ wie gedacht/
2. kein personale Privilegium (auff eine gewisse Person gerichtet/ oder derselben er-
theiltes Privilegium) seye/ so nur den Fürsten/ oder ein und anderer Person gegeben/ und
mit deren Leben aufgehöret/ sondern ein wahrhaftig reale, so allen und jeden Einwohnern der
Fürstenthümer/ und einem jeden insonderheit/ ihnen und ihrer Posterität/ (Nachkommen)
welche/ und so lange sie der Augsp. Confession anhängig sind/ verliehen. Denn so stehet
es ausdrücklich: p. p. Bewilligen Wir und geben Macht/ daß die gehorsamsten Fürsten
und Stände/ und also alle und jede Einwohner und Unterthanen des ganzen Landes Schles-
sien/ sie seyn unter geist- oder weltlichen Fürsten/ Herren und Commendatoren/ auch in Un-
sern Fürstenthümern geseßen/ auffm Lande/ Städten/ und in Dörffern/ welche der Augspurg.
Confession verwandt sind/ und sich zu derselben bekennen/ keinen ausgenommen/ ihre Religion/
laut iezterwehnter Confession, frey und ungehindert/ überall an allen Orthen üben 2c.

Und §. 3. gar nachdrücklich: p. p. Bewilligen Wir auch dieses/ da jemand aus den
Fürsten und Ständen/ außer den Kirchen und Gottes-Häusern/ welche sie jeho inne haben/
halten/ oder ihnen sonst zuständig seyn (bey welchen sie auch friedlich geschüzt und gehandhabt
werden sollen) etwa in Städten/ Städtlein und Dörffern/ und anderswo/ wolte oder wolten
mehr Kirchen und Gottes-Häuser oder Schulen/ zu Unterweisung und Aufzuehung der Ju-
gend aufrichten und bauen lassen/ daß solches/ gleich wie dem Fürsten und Herren-Stand/ und
deroselben allerseits Unterthanen/ als auch denen Erb-Fürstenthümern/ so wol in Städten/
als auff dem Lande/ ingemein/ und einem jeden insonderheit/ anjeho/ und hinkünftig zuthun/
frey und offen stehen soll/ vor männigl. ungehindert 2c. Aus welchen angeführten Extracten
des Majestät-Briefes gar überflüssig erhellet/ daß die Vasallen/ Städte und Unterthanen
dieser Fürstenthümer/ Brieg/ Liegnitz/ Wohlau/ (denn diesen zugefallen wird voriges ange-
führet) nicht in Ansehung ihrer Fürsten/ ihr freyes und ungehindertes Religions-Exercitium
bekommen/ sonder Fürsten und Unterthanen gleich/ ein jeder für sich und seine Posterität/ so/
daß/ wenn gleich alle Städte/ Vasallen und Unterthanen zur andern Religion übergiengen/
und nur eine einzige Stadt/ Dorff/ Vasall oder Unterthan bey seiner Religion der Augspurg-
gischen Confession beständig verbliebe/ selbigen/ laut des Majestät-Briefes und dieses Para-
graphi, als worinn der Majestät-Brieff vor die gedachte Fürstenthümer confirmirt ist/ sein
freyes Religions-Exercitium gelassen werden müsse/ unter welcher Jurisdiction er/ sie oder
es auch gelegen. Denn wenn allein in Ansehung derer Fürsten die Unterthanen ihrer Re-
ligions-Freyheit wären theilhaftig worden/ so wären die Erb-Fürstenthümer/ so schon da-
mahlen keinen andern/ als Ihre Kayf. Maj. zu ihren Immediaten und Ober-Herrn gehabt/
davon ausgeschlossen worden. Dahero auch

3. denen Fürsten zu Brieg/ so Reformirter Religion gewesen/ die Hände gebunden
wären/ wider der Stände und Einwohner Religions-Freyheit und Übung etwas zu innovi-
ren/ und zu ändern. Denn weil der Majestät-Brieff allen insgesammt/ und einen jeden in-
sonderheit/ selbiges versichert *ex interdicto uti possidetis ita possideatis*, so hat
auch ein jeder auff seine deßfalls habende Possession, sich berufen können. Also haben die
Fürsten wieder ihrer Unterthanen Willen und Meynung keine Reformation vornehmen
können/ nirgends einige Kirche zu ihrem Gottesdienst reduciren/ noch auch ihren Cammer-
Gütern *sive ex jure territoriali, sive patronatus*, (weder aus Landesherrschafftlichem
Recht/ noch als Oberherr der Kirchen) andere als der Gemeinde Religion zugethane
Geistliche setzen/ auch nicht einmahl einen General-Superintendenten ins Evangelische Luthere-
rische Consistorium introduciren können. Denn als die letzte Herzoge von Liegnitz solches
unter

unterfangen/ hätte es ein groß Landes-Gravamen gegeben/welches endlich anZhr. Kayf. Maj. gediehen/ welche deßwegen an Sebastian Rostocher Bischoff und Fürsten von Breslau / und das Königl. Ober-Ampt rescribiret/ hochgedachten Herzog zu erinnern / daß alle Neuerungen unterbleiben/ und in Puncto religionis, ejusque ministerii alles im vorigen Stande unveränderlich gelassen werden möchte/ den 13. Jan. 1666.

4. Wie nun Zhr. Kayf. Maj. die Stände und Unterthanen mehrgedachter Fürstenthümer Brieg/ Liegnitz/ Wohlau zc. während der Regierung ihrer Herzoge keinesweges in einem Stück/ die Religions-Übung betreffend/ beunruhiget oder beleidiget hätten/ also hätten sie auch nach der Fürsten gänglichen Abgange/ welches 1675. in Georgio Wilhelmo geschehen/ da Zhr. Maj. obgedachte diese Fürstenthümer angestammet/ ihnen abermahl die allergnädigste Versicherung gegeben/ sie nach wie vor in ihrem Religions-Exercitio nicht beunruhigen zu lassen. Es wäre allhier merckenswürdig/ daß/ als die Stände/ wie gedacht/ nach ihrer Fürsten Tod um Confirmation ihrer bisher geübten Privilegien/ und des Exercitii Religionis angehalten / und sich insonderheit mit Anführung des Pragerischen Neben-Recesses/ wie auch des Münster- und Osnabrückerischen Frieden-Schlusses/ und deren darauff Anno 1654. erfolgten Kayser- und Königl. Resolution folgender Worte gebraucht: Zhr. Kayserl. Maj. geruheten über die ihnen allbereit unterm 14. Dec. verwichenen Jahres ertheilte allergnädigste General-Vertröstung/ nehmlich sie/ Herren Supplicanten (sind die eigene Worte der Kayserl. Resolution) bey ihren wohl hergebrachten Freyheiten/ erlangten Concessionen und Begnadigungen/ führohin noch zu erhalten/ auch in causa religionis eine mehrere special-Expres- sion allergnädigst zukommen zu lassen/ und sie mit einer allermildesten schriftlichen Erklärung dahin begnadigen/ daß sie und ihre Posterität bey jetzigen würcklichen und vor dem Krieg gehabten Exercitio Augustanae Confessionis, nebst Erhaltung bisherigen Kirchen- und Schulen-Verfassungen/ mit allen zeitlich geübten Ceremonien / Ordnungen und Kirchen- Aemptern allergnädigst gelassen/ erhalten/ und mächtlich geschützet werden mögen: Zhr. Kayserl. Maj. folgende Resolution ertheilte hätten: Wie nun höchsterwehnt Zhr. Kayserl. Maj. Sie/ gehorsamste der Augspurg. Confession zugethane Herren Stände obgedachter dero dreyer Erb-Fürstenthümer/ Brieg/ Liegnitz und Wohlau/ wider den Pragerischen Neben-Recess, das Instrumentum pacis, und die darauff erfolgte Kayser- und Königl. Resolu- tionen zu beschweren/ oder durch jemand andern beschweren zu lassen/ wie vorhin/ also auch noch/ gnädigst nicht gemeynet seyn zc. Woraus anzumercken/ 1. was die Stände in ihrer Bitte ausgedruckt/ und im Pragerischen Neben-Recess, dem Instrumento pacis, und der 2. darauff erfolgten Kayser- und Königl. Resolution enthalten zu seyn / anführen. Daß 3. Zhr. Kayserl. Maj. sie ihre Bitte zugewähren nichts mehr/ als obgedachte Friedens- Schlüsse/ und die darauff erfolgte Kayserl. Declaration confirmiren: 4. durch die nach- drückliche Clausul, Wie vorhin/ also auch noch / selbst allergnädigst zu erkennen geben/ daß obgedachte zum freyen Religions-Exercitio gehörige und im Majestät-Brieff verfaßte Stücke/ in mehr erwähnten Friedens-Verträgen enthalten/ und wie 5. dieselbe bey Lebzeiten der Fürsten die Vasallen und Einwohner obgedachter Fürstenthümer nicht turbiret/ noch sonst beleidiget hätte/ also auch noch/ nach der Fürsten Tod sie deßfalls nicht zu beleidigen/ sich dero Unterthanen allergnädigst anheischig machen.

In Ansehung nun dieser Gründe/ daß der S. 38. Silesiae etiam Principes &c. sich auch über die Vasallen/ Städte und Unterthanen erstrecke / daß der Majestät-Brieff durch solchen confirmiret worden/ und dieser nicht nur die Fürsten/ sondern in specie die Vasallen und Unterthanen/ jeden insonderheit zu seinem eigenem Recht in seinem Religions-Exercitio dergestalt bestätiget/ daß auch die Fürsten bey ihren Leb- Zeiten dawider nichts innoviren können; Letzlich auch Ihre Kayf. Maj. nach der Fürsten Todt sich allergnädigst erklären/ sie/ die Vasallen und Unterthanen wie vorhin/ also auch noch deßfalls nicht zu beschweren/ noch durch jemand beschweren zu lassen/ wäre der unbewegliche Schluß zu machen / daß die Einwohner und Leuthe der Fürstenthümer Brieg/ Liegnitz/ Wohlau/ Augspurg. Confession auch anjeko noch / bey ihrem völligen Religions-Exercitio, cum annexis (Glaubens-Ü- bung/ und was dem anhängig) ungeirret und unbetrübet gelassen werden sollten / ob sie gleich Ihrer Kayf. Maj. immediate unterworfen wären.

Es wäre aber gleichwohl aus blossen Kayserl. Gnaden / daß sie gelitten würden/ warff der Gegentheil hier abermahl ein/ und alle Concessionen wären aus lauter Gnaden ge-
gesche

sehen/ die keinen festen Grund hätten. Dahero auch Ihrer Kayserl. Maj. nicht könne vorge-
schrieben werden/ ob und wie lange sie ihre Evangelische Unterthanen bey solcher Religions-
Übung lassen wolte; denn was aus Gnaden/ seye nicht de jure, und könne allezeit auffgeho-
ben werden.

Wurde beantwortet: die denen Schlesiern deßfalls ertheilte Gnade müste mit aller-
unterthänigstem Respect veneriret werden. Bey genauer Beleuchtung aber des 38. §. wür-
de nicht können erzwungen werden/ daß es lauter Gnaden-promissiones & permissiones
(Verheiß- und Zulassungen) wären/ und die Religion der Augspurgischen Confession
aus pur lautern Gnaden geduldet werde. Denn hier wäre zu mercken:

1.) daß die Worte in libero juriū ante motus Bohemicos obtentorum, nec non
Augustanæ Confessionis exercitio, ex gratia Casarea Regiaque concessio &c. in præte-
rito nicht in præsentī stünden/ (in dem freyen vor der Böhmischen Unruhe erhalte-
nen/ und aus Kayser- und Königl. Gnaden ihnen vergönneten Gerechtigkeiten
und Religions-Übung ꝛ. von vorigen und vergangenen/ nicht aber gegenwärti-
gen Zeiten gesetzt stünden) damit anzudeuten/ daß allhier nichts neues aus Gnaden gege-
ben/ sondern daß vor der Kriegs-Unruhe (etwa aus Gnaden) gehabte/ wäre bestätigt wor-
den; welches denn ohne Zweifel von grösserer Kraft und Gültigkeit seyn müste/ als dasjeni-
ge/ so erst neulich concediret worden: wenn demnach stünde: ex gratia concedimus, so
würden obig: in der Objection eingeführte Exceptiones vielleicht allhier mehrern Einkehr
finden können.

2.) Daß allhier per jura & privilegia ante bellum obtenta (durch die vor dem
Krieg erlangten Rechte und Freyheiten) hauptsächlich auff den Majestät-Brieff gese-
hen würde/ welcher durch diesen §. 38. seine neue abermahlige Bestätigung empfienge. Von
selbigem wäre aber zu mercken:

a. daß er 50000. species Ducaten gekostet/ also onerosè erhalten worden.

b. Daß Rugolph. II. Kayf. Maj. allergnädigste Intention damahlen gewesen/ durch
Aufhebung aller Præensionen/ so ein Theil wider das andere zu Kirchen/ Clöstern/
Rhenten/ Zehenden ꝛ. haben möchte/ Friede/ Ruhe und Einigkeit unter beyderseits
Religions-Verwandten zu stiften. Wäre also abermahl nicht die bloße Gnade der
Grund des Majestät-Brieffes/ sondern salus publica & tranquillitas.

c. Daß höchstgedachte Ihro Maj. bevoor aus in Ansehung deren von den gehorsamen Für-
sten und Ständen in allen und jeden/ die ganze Zeit der Kayser- und Königl. Regie-
rung vorgefallenen Angelegenheiten/ mit so standhafter Treu/ ganz nützlich und wil-
ligst geleisten Dienste/ welche ihre Treuherzigkeit sie auch noch ferners zu continuiren
sich gehorsamst anerbotten/ mit dero guten Wissen und Willen/ auch gepflogenen reiffen
Rath den Articul der Religion betreffend/ dahin vermittelt/ und beschlossen/ und zu
desto beständig-währender Festhaltung/ denen gehorsamen Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten/ Fürsten und Ständen/ und getreuen Unterthanen solches alles
mit Ertheilung dieses Kayser- und Königl. Majestät-Brieffes versichert und bestätigt.
Hie wird der standhaften Treue und Meriten erwehnet/ welche Ihro Kayserl. Maj. zu
Ertheilung des Majestät-Briefes bewogen hätte. Wäre abermahl nicht bloße Gna-
de/ welcher nicht gedacht wird.

d. Daß der Majestät-Brieff Anno 1621. durch den so genannten Chur-Sächsischen
Accord erneuert und bestätigt worden/ wovon die der Augspurg. Confession ver-
wandte Schlesier 300000. fl. bezahlet/ und die Stadt Breslau 635. durch den Pra-
gerischen Neben-Recess/ die versetzte Hauptmannschaft des Fürstenthums Breslau oh-
ne Entgelt des darauff haffteten Pfand-Schillings abtreten müssen/ wodurch also die-
ser Majestät-Brieff zum drittenmahl Titulo oneroso erhalten und bestätigt worden/
und so leicht nicht aufgehoben könne werden/ dessen zu mehrern Beweis hier bezubrin-
gen wäre/ was Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Dero Intercession bey Ihrer
Kayserl. Maj. deshalb anführen lassen d. d. 1654. den 24. Febr. p. p. Es würde hie-
durch gänglich hinweg gethan und abgenommen/ was Ew. Kayserl. Maj. Herr Vater/
Kayser Ferdinand. II. Glorwürdigsten Andenkens/ mit gutem Bedacht/ und reiffer
Erwegung/ und begehrtter Gegenleistung gewisser Puncten/ vor besagter Fürsten und
Stände bewilliget und versprochen: welches alles/ wie es sonderlich die Stadt Bres-
lau

Wodurch man erwiesen zu haben geurtheilet hätte/ daß die Worte ex gratia &c. Art. V. Instrum. pacis inserta denen Fürstenthümern Brieg/ Liegnitz/ Wohlau ihr Religions-Exercitium keineswegs zweifelhaftig machen könnten/ indem so statthliche Gründe sich entgegen stellen/ welche bewähren/ daß die Einwohner und Leuthe Augspurg. Confess. daselbst ihr Religions-Exercitium, gleich wie sie es vor dem Böhmischem Kriege/ un bey Leb. Zeiten ihrer Fürsten gehabt/ und genossen/ auch anjeho völlig und ungehindert üben und genießten sollten.

Was haben aber die andern Fürstenthümer aus dem Instrumento pacis? fragte hierauff der Gegentheil?

Wurde beantwortet: denen Grafen/ Freyherrn und Edelleuten/ und deren Unterthanen in den andern Fürstenthümern ist die Versicherung gegeben/ daß sie um der Augspurgischen Confession willen von Land und Gütern nicht sollen vertrieben / noch ihren Gottesdienst in denen angränzenden Orthen/ ausserhalb dem Territorio zu halten / gehindert werden; Sollten sie aber aus eigener Willführ hinweg ziehen wollen/ und ihre unbewegliche Güter entweder nicht verkauffen wolten/ oder nicht füglich könnten/ daß ihnen der Weg hin und her frey offen stehen sollte/ nach ihren Gütern zu sehen/ und ihre Sachen zu bestellen. Der Paragraphus selbst ist dieser:

Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos in reliquis Silesiae Ducatibus, qui immediate ad Cameram regiam spectant, attinet, quamvis Caesaris Majestati „jus reformandi exercitium religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus competit, tamen non quidem ex pacto, sed in gratiam intercedentium Augustanae Confessionis Statuum permittit, ut ejusmodi Comites, Barones, Nobiles, illorumque in praedictis Silesiae Ducatibus subditi ob professionem Augustanae Confessionis, loco aut bonis cedere, aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictae Confessionis exercitium in locis vicinis, extra territorium frequentare &c. Si vero sua sponte emigraze, & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commodè non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum concessus esto (So viel aber die in denen übrigen Schlesischen zur Königl. Cammer unmittelbar gehörigen Herzogthumen befindlichen Grafen/ Freyherrn/ Edelleute und deren Unterthanen betrifft/ obwohl in denenselben das Recht die Religions-Übung zu verändern / der Kays. Maj. nicht weniger als anderen Königen und Fürsten/ zustehet/ so lassen Sie doch/ nicht zwar aus einem Vergleich/ sondern bloß auff Vorbitte derer der Augspurg. Confession-Verwandten Stände geschehen/ daß diese Grafen/ Herren/ Edelleute / und dererselben in besagten Schlesischen Fürstenthum wohnende/ der Augspurg. Confession zugethane Unterthanen weder ihre Orthe oder Güter zu verlassen/ oder aus denenselben hinweg zu ziehen/ nicht gezwungen/ noch ihnen ihre Glaubens-Übung an denen benachbarten ausser den Gebieten gelegenen Orthen zu treiben verwehret werden solle &c.

Daferne sie aber freywillig nicht davon gehen/ noch ihre unbewegl. Güter mit Gelegenheit verkauffen wollen/ oder können/ so soll ihnen doch der freye Zutritt in dieselben ihrer Sachen wahrzunehmen/ und dieselben zu versorgen gestattet seyn.)

In diesem Paragrapho ist ein schlechter Grund der Religions- Freyheit und Übung vor die übrigen Erb-Fürstenthümer/ sagte der Gegentheil/ indem selbige nicht ex pacto, sondern ad interventionem Sveciae, & in gratiam intercedentium Evangelicorum statuum ihnen zugelassen ist/ woraus gnugsam erhelle/ daß ihre Duldung blossè Gnade seye / worauff nicht fest zu fussen/ weil Ihro Maj. zu deren Haltung nicht sonderlich verbunden wäre.

Wurde beantwortet: daß die Worte/ non ex pacto, sed ad Interventioem, & in gratiam (nicht aus einem Vergleich/ sondern auff Vorbitte und zu Gefallen) daselbst zwar stünden/ aber aus denen Umständen sich äußern wolte / daß sie nur in honorem Caesaris (dem Kays. zu Ehren) gesetzt worden/ wie die obangeführte Königl. Schwedische Instruction an Dero Gesandtschaft zu Regenspurg bemercke/ indem nemlich die statthliche Fundamenta, welche die Schlesier ihres von Alters wohlhergebrachten Religions-Exercitii aufzuweisen haben/ dadurch nicht aufgehoben werden könnten/ vielmehr zu Befestigung desselben anzuführen wäre: 1. daß die Schlesische Fürstenthümer und freye Standes-Herrschaften lauter feuda oblata (verliehene Güter s. Lehn-Güter) wären/ von welchen bekannt/ daß sie allezeit cum reservatione (mit gewissem Vorbehalt) geschehen/ und mehrere Freyheit als andere haben / wie denn auch

2. Die Fürsten und Stände bey ihrer freywilligen Untergebung an die Cron Böhmen / ihre vorgehabte jura, die sie sonderlich über den Clerum gehabt / sich vorbehalten hätten / auch

3. Die Fürsten und Stände / vermöge solchen Vorbehalts in ihren Territoriis zu Zeiten der Reformation / doch nicht anders als auf Anhalten / und mit Consens ihrer Unterthanen und Einwohner / als welche schon vorhin durch das Wort Gottes erleuchtet waren / verfahren.

4. Daß die Evangelische Religion schon zu Zeiten Ludovici, ehe Schlesien noch an das Haus Oesterreich gekommen / daselbst ihren Gang und Übung gehabt / und durch den Religions-Frieden 1555. ihre Sicherheit erhalten / wie oben im I. fundament der Schlesiischen Religions-Freyheit ausgeführt worden. Welche Unterthanen und Einwohner

5. Weil ihre mittel und unmittelbare / höchst-und hohe Obrigkeit diese Lehre gefördert und geschüzet / bis an den Majestät-Brieff fast 100. Jahr in beständiger Posse dessen exercitii gewesen / und folglich bis dahin es völlig präscribiret hätten.

6. Daß über dem selbiges hernachmahl den Ständen und Unterthanen so wohl als denen Fürsten / wegen ihrer der Kays. Maj. geleisteten treuen Dienste durch den Majestät-Brieff 1609. noch mehr wäre bestätigt / und 50000. Ducaten von ihnen davor bezahlet worden.

7. Daß sie darüber 1621. mit Chur-Sachsen / als Kays. Bevollmächtigten Commissario, abermahl accordiret / und zu den 300000. fl. so davon abermahl müssen bezahlt werden / mit contribuiren hätten.

8. Daß dieser Majestät-Brieff und Sächß. Accord / als 2. Haupt-fundamenta der Schlesiischen Religions-Freyheit / weil sie allen insgesamt / und einen jeden insonderheit / auch dem geringsten / sein Religions-exercitium in specie versichern / diejenige Rechte / welche Ihr. Kays. Maj. als König in Böhmen und Oberster Hergog in Schlesien / über De- ro schon damahligen Erb-Fürstenthümer dennoch desfalls etwa gehabt haben möchten / zu restringiren scheinen / hergegen einen jeden in sein eigenes Recht der Religions-Übung setzen. Dahero

9. Da sie nach getroffenen Sächß. Accord in beständiger Treue gegen Ihr. Kays. Maj. verblieben / und nicht überzeuget worden / daß sie in forma universalitatis wider selbige gesündigt hätten / wie Ihr. Kays. Majest. im Pragerischen Recces ihnen selbst das allergnädigste Zeugniß geben.

10. Daß ro / da sie diese ihre herrl. Rechte durch ihre Schuld noch nicht verlohren / noch dieselbe irgendwo ausdrücklich aufgehoben worden.

11. Da keiner von denen gravirten Schlesiischen Ständen / weder bey den Pra- ger- noch Osnabrügischen Friedens-Tractaten zugegen gewesen / welcher ihre Nothdurfft schriftlich oder mündlich den Compaciscenten vorlegen dörfen / weil ausdrücklich verboten gewesen / daß jemand zu dergleichen Commission und Absendung sich solte gebrauchen lassen / auch da ihnen die Zusammenkünfte verboten / ohnmöglich gewesen / jemand mit Instruction dahin zu schicken.

12. Hätte auch in ihrer Abwesenheit / von andern ein so grosser präjudiz, als in diesen §. geschehen / ihnen nicht können zugezogen / und allem durch die Banc hin / gleichsam durch eine öffentliche Urkunde / dieses köstliche Klenod genommen werden / wie denn auch aus denen Actis und dem Instrumento pacis §. 41. Art. V. selbst zu finden / daß die protestirende Stände sich dazu Gewissens halber nicht hätten resolviren / weder wollen noch können.

13. Wäre gleich das wenige / was hier in diesem §. denen Schlesiern zu gut entworfen / nicht aus einem Vergleich / sondern auf Schwedisches suchen / so müste es doch seine Gültigkeit haben / weil Ihr. Kays. Majest. so wohl als
Kays.

"Kaiser / als auch als ein Stand des Reichs / als König in Böhmen und Erz-
 "Herzog in Oesterreich nicht ihren Unterthanen allein / sondern auswärtigen
 "Eronen und quoad hunc possum, von Ihro nicht differirenden Mit-Ständen/
 "ihrer Schlesiern wegen sich allhier anheischig gemacht / welches

"14. Da es in ein öffentlich solennes Instrument verfasst worden / die
 "Kraft eines öffentlichen Vertrags bekommen hätte / dahero auch die Garants
 "allerdings befugt und schuldig waren / bey Käys. Majest. anzuhalten / daß die
 "Schlesiern bey dem / was ihnen hier versprochen / möchten geschützet werden.

Was ist denn das / so diesen Fürstenthümern durch diesen §. 39. nachgelassen worden?
 Hier steht nicht mehr / als daß der Religion wegen aus dem Lande zu gehen / noch ihre Gü-
 ther zu verkauffen nicht sollen gezwungen / noch gehindert werden / über den Gränzen ihr
 Religions-Exercitium zu besuchen / das ist ein wenig.

Wurde beantwortet:

1. Ob wohl in diesem §. denen Erb-Fürstenthümern die völlige Religions-Freyheit
 wie sie sie vor dem Kriege gehabt / nicht ist bestätigt worden / so ist ihnen dennoch die völlige
 Gewissens-Freyheit dadurch versichert / und müssen nach selbigem von einer endlichen
 und gänglichen reformation, und von allen attentatis, so dahin öffentlich oder heimlich
 zielen / sicher bleiben.

2. Bey erlangter Versicherung der Gewissens-Freyheit müste sich selbige auch über
 deren Kinder erstrecken / daß sie diese in ihrer Religion / so wohl zu Haus auferziehen / als
 ausser Landes zu Christlicher Auferziehung / gemäß ihrem Bekändniß / geben können / und
 daran nicht gehindert werden. Denn können die Eltern ausser Land ziehen / und dennoch
 auch ihre Güther behalten / so folget / daß sie auch ihre Kinder ausser Land schicken / und in
 ihrer Religion auferziehen lassen können: Nicht nur der Vater / sondern nach seinem Tode
 auch die Mutter / welche nach den natürlichen und denen heutigen Rechten mit dem Vater
 gleiches Recht über die Kinder hat; und die rechtmäßigen und im Testament verord-
 nete Vormünder / denn wenn das nicht ist / und die Kinder sie nicht mit genießen sollen /
 so könne auch nicht gesagt werden / daß sie die Gewissens-Freyheit haben / denn Eltern
 und Kinder gehören zusammen / und genießen einerley Recht / welches insonderheit
 bey der erlaubten Religions-Freyheit / und deren Exercitio, in so weit in ein und andern
 Puncten sie nicht restringiret ist / wahr zu seyn gefunden wird.

3. Werden sie dadurch befreiet von allem / das ihre Gewissen auf einigerley weise
 beleidigen mag / als ihre Kinder zu Catholisch. Schulmeistern / zu Catholisch. Catechisation
 zu schicken / zur Messe oder zur Beicht / oder in ihre Predigten zu gehen / bey ihnen tauffen
 und trauen zu lassen.

4. Herentgegen ihnen frey erlaubt ist anderwärtig bey ihren Glaubens-Genossen /
 wie nahe es geschehen kan / diese Ministerialien zu suchen / und zu Haus ihren Gottes-dienst
 mit singen / lesen / beten / halten. Derohalben als die Röm. Geistlichkeit diesen An-
 hang von der Religions-Freyheit absondern / oder doch nur auf die drey Kirchen zu
 Schweidnitz / Gauer und Glogau / restringiren wollte / daß auch diejenigen / die
 wohl 20. und mehr Meilen davon entlegen sind / derselben wegen sich dahin begeben sollten /
 ohne sich der Kirch in ihrer Nachbarschaft bedienen zu dürfen / bezeugten Ihr.
 "Churf. Durchl. zu Sachsen in Dero Intercession d. d. Dresden den 26. Julii,
 "1669. daß diese der Religion anhängige Dinge in besagten Art. V. unter den
 "Worten: Soll ihnen nicht verbothen seyn / ihre Glaubens-Ubung in benachbar-
 "ten ausser dem Gebieth gelegenen Orthen zu besuchen / verstanden / und enthalten
 wären / und sagen unter andern: p. p. Denn es ja niemahlen an deme / daß die Wörter be-
 nachbarte außserhalb dem Gebieth gelegene Orthe / in welchen das Instrum. pacis
 die Unterthanen ihr Religions-Exercitium ungehindert zu suchen / anweist / ohne Verge-
 waltigung von weit-entlegenen Kirchen nicht können verstanden / und ausgelegt / noch die
 armen

armen Leute mit ihrer größten Ungelegenheit dahin verwiesen werden / darneben wieder alle gemeine geistliche Rechte / und die auf vorgegangene Religions-Spaltung verhandene / und von denen Catholischen nach dem publicirten Frieden-Schlusse / in Fällen da ihrer Religion-verwandte Unterthanen ohne öffentlichen Religions-exercitio in der protestirenden Landen wohnen / bestrittene / auch in denen Schlesiſchen Fürstenthümern selbst eine geraume Zeit gewesene observanz laufen würde / die Verrichtungen der Geistlichkeit in copuliren und Kinder tauffen von der Religions-Freyheit / und exercitio abzusondern / und vor die Ministerien anderer Religion / bloß unterm ungegründeten Vorwand / als wenn es gleich viel wäre / zu ziehen ; Hierüber nicht vor Freyheit der Religion / sondern vielmehr vor einem gewissen Weg / zu derselben geschwinden Austilgung zu halten / wenn denen Augspurg. Confessions-Verwandten verwehret wird / ihre Kinder in solcher Religion in privat-Schulen informiren zu lassen / so wenig als nach Disposition des Instr. pac. viel Unterthanen in ihrer Religion unperturbiret verbleiben / wenn ihnen und den übrigen ihre devotion zu Hause mit lesen / singen und beten verbotten wird / wie solches in vergangenen meinen unterthänigsten Vorschriften mit mehrerm an- und ausgeführt worden. It. Darauf auch Ih. Kayf. Maj. billigste reflexion gemacht / und an Ihr. Ehrst. Durchl. zu Sachsen auf das vorangeführte Intercessionale geantwortet : p. p. "So haben wir mit der Cathol. Geistlichkeit dahin handeln lassen / daß sie die Augspurg. Confessions-Verwandten nicht verwehren / auch mit dem Tauffen und Trauen außerhalb dem Gebieth ihrer Gelegenheit nach zu geben / d. 16. April. 1669. It. Rescript aus Ober-Ämbratione Tauffens und Trauens : p. p. Gleich wie denen Eltern die Vorsorge dießfalls nicht wohl kan benommen werden. Wir erinnern uns hierbey gnädigst einer vor diesem ergangenen Declaration, daß diese annexa exercitii, als Tauffen / Trauen und Begraben der unCatholischen ohne Hinderniß der Catholischen Priester frey und unbeirret verstattet werden solle. Derowegen It. Vergleich an den Ehr- Fürsten von Brandenburg d. d. Wien den 10. Decembr. 1670. und in vielen andern Declarationen mehr. Der Gegentheil streuete hier ein : Es stehe aber kein Wort davon im Instrumento pacis, welches doch in solchen wichtigen Dingen allerdings wäre nöthig gewesen / wenn die annexa dabey hätten seyn sollen.

Wurde beantwortet:

Wäre zwar gut gewesen / wenn solches geschehen wäre ; hat sich aber erstlich niemand können einfallen lassen / daß deswegen ein Zweifel sollte gemacht werden ; Zweitens / wenn die Ministerialia nicht dabey hätten seyn sollen / wäre es denen Adversariis obgelegen / sie von der ihnen vergönneten Glaubens-Ubung / ausdrücklich zu eximiren / weil sonst die praesumptio da ist / daß / wo generaliter etwas concediret worden / auch dessen specialia darunter begriffen seyn / wo sie nicht specialiter eximiret worden / also auch : denn wenn die Religions-Ubung oder Freyheit verstattet ist / so ist zu vermuthen / daß auch alles was demselben anhängig ist / verstattet sey / da ohne dem die dem Gewissen gebührende Gewogenheit da ist / als dessen Freyheit nicht eingeschränket / sondern vielmehr erweitert werden soll. Drittens ist der annexorum im §. 40. da die Auserbanung der Kirchen zugestanden wird / auch nicht gedacht / iedennoch obnstreutig daß selbst die ministerialia können gesucht werden / wenn nur alle Fürstenthümer und Einwohner ohne Nachtheil sie erreichen könnten : Denn wie im §. 39. steht : soll nicht verboten werden / besorgter Bekantnuß-Ubung in denen benachbarten außer dem Gebieth gelegenen Orten zu besuchen ; so steht im §. 40. Denen in denen Fürstenthümern der Augspurgischen Confession zugethan seynd / zu dieser Bekantnuß-Ubung drey Kirchen aufzubauen verstaten wolle ic. wie denn Catholici selbst Evangelicos in den Erb-Fürstenthümern auch diese annexa in diesen Kirchen zu suchen zwingen wollen / und deswegen auch weiter vor diesem keine andere Hinderung gemacht / als daß diejenige / die von diesen Kirchen zu weit abgelegen / bey den Catholischen dieser Dinge sich bedienen sollten /

solten / worwider sie aber sich ex Instrumento pacis §. 39. und den Kaysrl. Concessionen schützen können / daß an jedem Orte in- und ausserhalb dem Gebiethe / so nahe es immer seyn kan / die Kirchen ihre Religion deshalb zu besuchen / Freyheit hätten.

4. Militirte gar sehr vor die Schlesier §. 34. als woselbst denen / die im Jahr 1624. in keinem Theil desselben / weder öffentlich noch zu Haus ihrer Religion Gottesdienst gehabt / wie auch diejenige / so nach gemachten Frieden in folgenden Zeiten eine andere Religion / als ihre Obrigkeit bekennen / und annehmen würden / sollen geduldet und gelitten / auch anderswo ihren Gottes-Dienst zu halten / und ihre Kinder in der Religion in der Fremde und zu Haus durch privat-Præceptores aufzuerziehen nicht solten gehindert werden. Voraus ohnstreitig zu argumentiren: Sollen diejenige / die An. 1624. das Religions-Exercitium nicht gehabt / geduldet / und die obgedachte religions. annexa an gelegenen orten zu suchen nicht gehindert werden; vielweniger diejenige / die in besagten Jahr sie gehabt / und sonst deshalb so statthlich privilegirt sind / obgedachter annexorum nicht beraubt werden / da sie ihnen ausdrücklich nirgends verboten sind.

5. Weil Kaysrl. Maj. sich selbst darüber bereits gnädigst erkläret haben / wie hier / kurz vorher / angeführet worden. Weil oben eingeführet / daß über das denen Schlesiern noch drey Kirchen eingeräumet worden / fragte der Gegentheil was das vor welche wären?

Wurde beantwortet:

An Schweidnitz / Jauer und Glogau / welche Evangelici durch ihre eigene Kosten erbauen müssen / und durch den §. 40. Art. V. versichert worden / welcher also lautet: Über das aber / was oben wegen besagter Schlesischen zur Königl. Cammer unmittelbar gehörigen Fürstenthumen verordnet worden / verspricht die geheiligte Kaysrl. Majest. daß Sie denen in solchen Fürstenthumen befindlichen Augspurgischen Confessions-Verwandten / zu Treibung dieser ihrer Glaubens-Übung drey Kirchen / welche sie ausser denen Städten Schweidnitz / Jauer und Glogau / nächst jedoch deren Mauern / an hierzu bequemblich gelegenen Orten / so auf Sr. Majest. Befehl ihnen angewiesen werden sollen / so bald sie solches nach geschlossenen Frieden verlangen werden / auf ihre eigene Kosten erbauen mögen / zu verstaten.

Der Gegentheil streuete hier ein: Es wäre allhier allein der Kirchen gedacht / darinnen den Gottesdienst zu halten / der Ministerialien und der Schulen vor die Kinder wird nicht erwehnet / welche bey eines jeden Orths ordentlichen Kirchen und Schulmeistern werden zu suchen seyn.

Wurde beantwortet:

Was die Ministerialien anlangt / wäre schon oben ausgeführet / daß Evangelici ihren Gewissen nach / dieselben auch frey hätten über den Grängen und in andern benachbarten Orten / und allhier / wo ihrer Religion Gottesdienst ist / zu holen / und sich administriren zu lassen. Die Schulen aber könnten von diesen Kirchen / den sichern Schluß nach / nicht ausgeschlossen werden / wäre auch derer Paciscenten Meynung niemahls gewesen / wie in ihren Schreiben an Ihro Kaysrl. Majest. Sie solches zum öfftern erinnert haben; Und wäre ie ohnstreitig / daß die Kirchen nicht könnten erhalten werden ohne Schulen / denn wo ein Consequens ist / da müste auch nothwendig ein antecedens seyn / und wie das Ende einer Sache verlanget oder haben will / der will auch die Mittel und Wege / so zu solchem Ende führen / haben: Dabin dann auch der vornehmsten Publicisten Meynung gehe / daß wer ein Recht bekommen / eine Kirche zu bauen / habe auch das Recht eine Schule anzurichten. Dann sie dienet zu dem öffentlichen Gottesdienst / und ist regulariter in diesem begriffen. Ob demnach wohl der Schulen bey diesen Kirchen nicht gedacht wird / so wäre doch die Billigkeit / solche zuzulassen / wegen ihrer connexität / und daß die Auferziehung der Jugend im Exercitio religionis

nis

nis das vornehmste / und zu dieser Conservation, wohin denn die Intention derer Pacif-
centen und der Inhalt des Friedens-Schlusses zc. ziele / das einige und stärke-
ste Fundament ist. Wie so wohl die Königl. Majest. in Schweden / als die an-
dere protestirende Chur- und Fürsten Kaysrl. Majest. deshalb dießmahls
"angelegen / und diese Nothwendigkeit remonstrirer worden.

Der Gegentheil / überzeuget von diesen Gründen / sagte hierauf: Weil denn das In-
strumentum Pacis denen Schlesiern in Ihrem Religions-Exercitio die Maasß gebe / so
müßten Sie sich auch damit behelfen / und nichts mehr fodern / als was Ihnen hiervon ab-
gehe / und aus diesem paragraphis die Remedirung suchen / deshalb aber auf den Religi-
ons-Frieden / den Majestät-Brief und Chur-Sächsischen Accord nicht mehr beruffen /
weil selbige durch dieses / als den letzten Tractat restringiret / und limitiret worden.

Wurde beantwortet:

Weil denen in S. S. 39. 40. bemerckten Vasallen und Unterthanen / ihnen und ih-
ren Kindern / wie oben ausgeführet / die Gewissens-Freyheit / und ein freyer / wie wohl
beschwerlicher Gottesdienst gelassen worden / so müßten sie auch freylich dabey geschüzet /
und ihren darwieder zugefügten Beschwerden abgeholfen werden. Es wäre der da-
mahligen Paciscenten Meynung / Evangelischer Seits / gar nicht gewesen / Ihnen durch
die zwey S. S. 39. 40. den endlichen Bescheid zu geben / und abzufertigen / als müßten sie da-
mit zufrieden seyn / und den gewaltigen Absprung von Ihrem vorigen Religions-Exerci-
tio, ohne Hofnung des mehrern / ja völligen / leyden / und nichts mehr suchen. Catholi-
ci zwar hätten das eysrig gesucht / damit diese Verordnung des Friedens-Schlusses /
oder was derselbe wegen derer Schlesier haben will / nicht nur auf eine Zeit / son-
dern auf ewig und immerfort / nicht interim, sondern in perpetuum beständig gelte
"solte / ohne daß weder von den Königen in Schweden / noch denen protestirenden
"Reichs-Ständen Kaysrl. Maj. deshalb weder auf Reichs-Tägen / noch son-
sten mehr dörfte interpelliret werden; Evangelici hätten sich aber durchaus nicht
dazu verstehen wollen / sondern weil ja die Kaysrl. Gesandtschaft darauf so hart bestan-
den / und zu einem mehrern sich nicht wolten lencken lassen / auch bey allem sehr bedenklich
war / der Schlesier und anderer Kaysrl. Erb-Länder Religions-Sache wegen / sich
dem zweiffelhaften Glück des Krieges / zu großem Nachtheil und Ruin der armen Unter-
thanen / ja der Religion selbst / länger zu unterwerffen; Gleichwohl sich auch ein Gewissen
machten / denen Schlesiern dasjenige zu nehmen / so sie ihnen nicht gegeben / und dazu we-
der Ursach noch Recht hätten: Sie betauerten / sagt Buchisch aus den Pufendorff /
in seiner über den Friedensschluß heraus gegebenen Erklärung / daß die Härteigkeit
und Unbilligkeit derer Kaysrl. die sie der so theuer / auch mit so großer Mühe und
Kosten erkauften Freyheit des Gottesdiensts zu berauben sich unterstanden ha-
ben: Schlossen sie demnach endlich: Daß das / wessen die Kaysrl. sich erbiethen /
iedoch mit dem Bedinge / daß dieses / so ferne es denen Evangelischen annehmlich
und falls ferner etwas zu ihrem Besten abgehandelt werden könnte / zulässig seyn:
Denn es wäre nicht zu erdulden / daß denen armen Leuten dasjenige / was ihnen
nicht gegeben oder verliehen worden / und zugleich die Hofnung / dasselbe dereinst
wieder zu erlangen / durch öffentl. Treu und Glauben (wodurch der Frieden-
Schluß verstanden wird) abgeschnitten werden sollte: Dahero denn endlich der S.
41. Art. V. verglichen und errichtet worden / welcher also lautet: Und nachdem von ei-
ner größern Freyheit der Religion und deren Übung / in obbesagten und andern
der Kaysrl. Maj. und des Hauses Oesterreich Reichen und Landen zu verstat-
ten / in gegenwärtigen Vergleich unterschiedliches gehandelt worden / man sich a-
ber wegen derer Kaysrl. Bevollmächtigten Widersprechens nicht vereinigen
kön-

Können; So behalten Se. Königl. Majest. in Schweden und die Stände Augspurgischer Confession sich die Freyheit vor/ auf nächsten Reichs-Tage oder sonst bey Käyserl. Majest. jedoch ohne einige Verletzung des Friedens/ und ohne alle Gewalt und Feindseligkeit/ respective einzukommen/ und gehorsambst vorzubitten.

Aus welchem S. deutlich erhelle/ daß die protestirende Fürsten mit der Disposition der vorgedachten zweyer paragraphor. keines weges zu frieden gewesen/ noch die Schlesier gänglich damit abweisen wollen/ sondern wie vorgedachtes nur interim bestehen sollten/ also sie sich ausdrücklich vorbehalten hätten/ so wohl auf Reichs-Tagen/ als sonst bey Ihr. Käyserl. Maj. um ein mehrers einzukommen und zu handeln.

Hier ist nichts/ als blosses bitten/ sagte der Gegentheil/ und Ihr. Maj. überlassen ob/ und was sie desfalls weiter resolviren wollten.

Wurde beantwortet:

1. Wäre genug/ daß das vorhin gesagte in diesem S. gegründet/ nemlich daß das Instrumentum pacis denen Erb-Fürstenthümern die endliche Maß nicht gebe/ vielmehr sie im Recht lasse/ mehrere Religions-Freyheit zu begehren.

2. Daß der Majestät-Brief und Accord nicht gänglich aufgehoben worden.

3. Daß die Evangelische Prinzen schuldig wären/ sich der bedrängten "Evangelisch. Schlesier anzunehmen/ weil Sie sich dazu anheischig gemacht.

4. Daß dieses Ihnen von Käys. Maj. auch nicht könne übel ausgelegt werden/ weil selbst im Instrumento pacis es gegründet wäre. Auf die Objection selbst zu antworten/ so wäre

5. Zu merken/ daß gleichwie bey Abfassung der vorigen paragraphorum in Ansehung der Schlesier/ man den schuldigen Respect gegen Ihre Käyserl. Majest. vor Augen gehabt/ um sie mit den allerglimpfflichsten Worten zu entwerffen/ also wäre es auch in diesem geschehen/ und alles auf amicabilem interveniren und demüthiges intercediren gestellet. Folge aber daraus nicht

6. Daß es nur in blossen Worten bestehen solle. In der Königl. Schwedischen Instruction stehen die Worte ausdrücklich: Und ist keine solche Intervention zu verstehen/ die nur vergebens und fruchtlos wäre u.

"Es sind grosse Könige und Fürsten/ so die Intercessionen auf sich genommen haben/ auf deren Vorbitte billige Reflexion zu machen/ daß Sie nicht allezeit leer abgewiesen werden.

7. Wäre es in einem solchen Instrument eingerücket/ darinn nichts gesetzt/ daß nicht seine Gültigkeit und Nachdruck haben sollte. Leglich

8. Haben Ihr. Käyserl. Majest. das ganze Friedens-Instrument, so gleich auch diesen paragraphum, und darinnen die Facultatem interveniendi & intercedendi confirmiret, und also erlaubet Sie möchten interveniren und vorbitten; daraus weiter folge/ weil erlaubet worden/ um mehrere Religions-Freyheit und Übung zu bitten/ daß die Deferirung davon nicht könne ausgeschlossen werden: Welches die Evangelische Prinzen bey Ihr. Käys. Maj. ohne Nachlaß vorzustellen/ und wie um Abheffung der zugefügten

Be.

Beschwerden / also auch noch um mehrere Religions-Freyheit vor die Schlesi-
er derselben anzuhalten hätten.

Nachdem nun der Gegentheil hiewider nichts mehr einzutenden hatte / mußte es
endlich selbst gestehen: daß Schlesien allerdings zu Deutschland gehöre / und dieses um
jenes Conservation sich zu bemühen habe / sonderlich die protestirende Fürsten sich ihrer
daselbst betübten Glaubens-Genossen anzunehmen hätten.

Daß die Evangelische Religion und deren Übung in Schlesien guten Grund habe /
und seine Sicherheit durch den Religions-Frieden / Majestät-Brieff und Chur-Sächsi-
schen Accord erhalten hätte.

Daß der Majestät-Brieff so wohl / als der Sächsische Accord mit grosser Mühe
und Kosten erworben worden / welche insgemein allen Fürsten / so wohl als Stände und
Unterthanen / und einen teden insonderheit / unter welcher Herrschafft und Jurisdiction
er auch lebe / die Religions-Freyheit gestatten und versichern.

Daß nachdem der Majestät-Brieff durch den Chur-Sächsischen Accord erneuert/
und damit / was in der Böhmischen Unruhe vorgegangen / vergeben und abgethan worden /
Sie in beständiger Devotion und Treue gegen Ihr. Kayserl. Maj. beharret / und durch
kein Verbrechen sich ferner dessen verlustig gemacht hätten.

Daß durch den Pragerischen Frieden die Fürsten zu Brieg / Liegnitz / Wohlau /
(welches zu Liegnitz gehörig) Dels und die Stadt Breslau / sambt ihren Leuten und
Unterthanen / Sie und ihre Posterität in ihrem Religions-Exercitio, Juribus und Privi-
legis abermahls bestätigt worden / dadurch also neuen Grund hätten / sich auf den Ma-
jestät-Brieff und Chur-Sächs. Accord zu beruffen / und nach selbigen ihr Religions-Ex-
ercitium einzurichten.

Daß die andern Erb-Fürstenthümer / wegen des / daß sie allhier ausgeschlossen und
gleichsam der Discretion des Cleri Romani überlassen worden / sich höchlich zu beschweren
gehabt / und mit Fug excipiren können / daß sie unverschuldeter Weise ihres von undenkli-
chen Jahren her gebrauchten / und durch den Majestät-Brieff und Chur-Sächs. Accord
titulo oneroso versicherten Religions Exercitii nicht entsetzt / noch von andern / durch
Aufrichtung eines particulier-Friedens / gleich dem der Pragerische Friede ist / Ihnen in
Ihrer Abwesenheit ein so grosser Präjudiz zugezogen werden können / dahero sich auch
noch auf ihren titulo oneroso erworbenen Majestät-Brieff und Chur-Sächsischen Ac-
cord beruffen / und ihre Religions-Freyheit nach selbigen begehren könnten.

Daß das Instrumentum pac. Westphal. Art. V. §. 38. denen Fürsten zu Brieg /
Liegnitz / Wohlau / Dels / und der Stadt Breslau / ihre Jura und Privilegia nebst dem
Religions-Exercitio, wie Sie sie vor der Böhmischen Unruhe gehabt / abermahl bestätig-
te / und daß allhier nicht nur die Fürsten und deren Hoff-Städte und Residenzen / sondern
auch die Stände und Unterthanen / gleich als es im Pragerischen Recess desfalls ausge-
druckt worden / verstanden wäre / wie Ihr. Kay. Maj. Ferdinandi III. in der Declara-
toria an Chur-Sachsen es ausgeleget / und Leopoldus durch unterschiedliche Resolutio-
nes an die Fürsten und Stände / und leßlich nach der Fürsten Todt / als Ihme diese Für-
stenthümer angestammet / gegen die Stände insonderheit sich erkläret / sie bey dem Prage-
rischen Recess und Instrumento pacis, noch / wie vor / zu schützen und zu handhaben.
Dahero die Stände und Unterthanen dieser Fürstenthümer / nach Anweisung des Osnab-
brugi-

brugischen Friedens sich noch auf Ihren Majestät-Brieff beruffen / und Ihr voriges Religions-Exercitium nach selbigen / auch noch heute begehren können.

Daß die Worte: aus Gnaden verliehen ihnen nicht nachtheilig seyn / noch eine solche Gnade / die zu keiner Zeit aufgehoben oder wiederrufen werden dürfte / nach sich ziehen könnte.

Daß die andere Erb-Fürstenthümer zwar alhier so reichlich nicht bedacht wären / doch müßten sie nach selbigen / ausser allem Zwang und in völliger Gewissens-Freyheit gelassen / und nicht gehindert werden / ihrer Religion Gottesdienst in der Nachbarschaft / so nahe es seyn kan / zu halten / und daselbst die ministerialia zu suchen / noch die Kinder in Ihrer Religion zu Haus nud in der Frembd / durch Ihrer Religion-Præceptores auferziehen zu lassen.

Daß / ob wohl bey den 3. Kirchen zu Schweidnitz / Jauer und Glogau keine Schulen verhanden / sie dennoch ihrer Connexität wegen billich dabey seyn sollten.

Weil aber auch hiermit diese Fürstenthümer Ursach gehabt / nicht zu frieden zu seyn / indem keine Ursach verhanden gewesen / Sie ihres köstlichen Kleinods / des Religions-Exercitii, als es im Majestät-Brief versichert ist / zu berauben / auch die Evangelische Fürsten weder Intention noch Freyheit hätten / darüber nach Gefallen zu disponiren / und die Schlesier in so grossen Tott zu setzen / Sie auch nicht weiter herein gewilliget hätten / als daß die Kays. Anerbietungen interim angenommen werden sollten / Ihnen herentgegen die Freyheit verbleiben / bey Ihrer Kays. Majest. deswegen auf Reichs-Tagen und sonst weiter einzukommen / so folge / daß das Instrumentum pacis denen Erb-Fürstenthümern desfalls die endliche Abhelfung nicht gebe / sondern ihnen noch Freyheit ließe / um mehrere Religions-Freyheit anzuhalten ; Voraus weiter sicher zu urtheilen / daß der Majestät-Brief durch das Instrumentum pacis nicht aufgehoben / die Fürstenthümer aber auf selbigen sich noch beruffen / und nach selbigem Ihr Religions-Exercitium begehren können.

Daß endlich / weil Ihr. Kays. Majest. in dem 41. §. eingewilliget / und ihn ratificiret hätten / Ihre Majest. selbst sich zu einem mehrern verbunden zu haben schienen / warum die Schlesier auch bey Derselben geziemend anhalten / von denen Evangelischen Königen / Churfürsten und Ständen aber mit allem Zug begehren könnten / sich auf obige im Instrumento pacis versehene Weise / anzunehmen / und damit ihrem gutwilligen / aus Trieb den gewissen gethanen Versprechen mit Eysen nachzukommen, &c.

